OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701005/11/MB/CK

Datum:
Linz, 19. November 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des J S, vertreten durch B Rechtsanwalts GmbH, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. April 2021, GZ: BHVB/921170002461/2021, wegen Übertretung der 2. Covid-19-Maßnahmenverordnung iVm dem Covid-19-Maßnahmengesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Juli 2021 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe auf EUR 100,00 und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 6 Stunden herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird das Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu tragen. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf EUR 10,00.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. April 2021, GZ: BHVB/921170002461/2021, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage und 12 Stunden) gemäß § 12 Abs 1 Z 2 und Abs 2 der 2. Covid-19-Maßnahmenverordnung, BGBl II 598/2020 idgF iVm § 8 Abs 2 Z 2 Covid-19-Maßnahmengesetz, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 138/2020 verhängt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die angelastete Verwaltungsübertretung durch die PI Vöcklabruck festgestellt und der Behörde zur Anzeige übermittelt wurde. Die Verwaltungsübertretung erscheine für die belangte Behörde als zweifelsfrei erwiesen. Die Tatsache, dass es sich um eine Veranstaltung, somit um eine geplante Zusammenkunft handle, lasse sich aus der Aufforderung zum „Spaziergang“ ableiten. Durch die umfassende Medienberichterstattung hätte dem Bf die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung bewusst sein müssen. Ebenso lasse sich aus der im Plakat enthaltenen Aufforderung „je mehr, desto besser“ durchaus ableiten, dass eine Vielzahl von TeilnehmerInnen zu erwarten seien, was wiederum für die Verwendung der notwendigen Mund- und Nasenbereich abdeckenden Schutzvorrichtung spreche. Strafmildernd sei die bisherige einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet worden. Die vom Gesetz- und Verordnungsgeber angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 seien tunlichst einzuhalten, um die Fallzahlen der Erkrankten zu senken und somit einen Kollaps des Gesundheitssystems, der eine Vielzahl von Todesfällen nach sich ziehen würde, zu verhindern. Gerade als Teilnehmer an einer Versammlung, an der ganz offensichtlich der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden könne, komme dem Beschuldigten ein hohes Maß an Verantwortung zu, zumal das Infektionsrisiko in diesem Bereich durch die Menschenansammlung überdurchschnittlich hoch sei. Aus generalpräventiven Gründen sei eine Ermahnung oder Beratung nicht gerechtfertigt und die Strafe tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführt, dass er spazieren gewesen sei und an keiner Veranstaltung teilgenommen habe. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Freien sei verfassungswidrig. Es liege kein qualifizierter Grund vor im Freien eine Maske zu tragen. Zudem sei es unverständlich, dass im Sommer bei den Veranstaltungen der „Black Lives Matter“-Bewegung keine Polizei eingeschritten sei. Weiters lasse sich von einer bloßen Aufforderung auf einem Plakat schwer auf die Anzahl anderer Spaziergänger schließen. Der Bf habe nicht wissen können wie viele Personen an diesem Tag

spazieren gehen würden. Im Übrigen sei ein Spaziergang im Freien eine Stärkung für das Immunsystem und sohin wichtig für die Gesundheit.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Mai 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Juli 2021, in der das Verwaltungsgericht das Erkenntnis mit den oa Spruchpunkten verkündete.

I.5. Nach Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs 2a VwGVG stellte der Bf binnen zwei Wochen einen Antrag auf Ausfertigung der ungekürzten Entscheidung.

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf trug am 8. Jänner 2021 um 20.55 Uhr beim Betreten des Ortes Stadtplatz in x zum Zweck der Teilnahme an der zu diesem Zeitpunkt etwa 1.000 Personen umfassenden Veranstaltung „Corona-Demo“ keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung. Der Bf war nicht im Besitz einer ärztlichen Bestätigung zur Befreiung vom Tragen einer derartigen Schutzvorrichtung.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Aussagen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Wenngleich sich der Bf mit seinem Bruder und seiner Schwester getroffen haben mag, schließt dies trotzdem nicht aus, dass er – wenn auch gemeinsam mit seinen Geschwistern – Teil der zum genannten Zeitpunkt etwa 1.000 Personen umfassenden „Corona-Demo“ gewesen ist und war seine Aussage, dass er lediglich Luft schnappen habe wollen, und keine anderen Fremden dabei gewesen seien, völlig unglaubwürdig. Untermauert wird dies durch die Zeugenaussage des Insp F, der angab, dass nicht zu übersehen gewesen sei, dass eine Veranstaltung abgehalten worden sei und nur bei jenen Personen Identitätskontrollen durchgeführt worden seien, die im Zug immer wieder am Stadtplatz herumgegangen seien. Das Vorliegen einer ärztlichen Bestätigung zur Befreiung vom Tragen einer entsprechenden Schutzvorrichtung wurde vom Bf zu keinem Zeitpunkt behauptet.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Covid-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I 12/2020 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 138/2020, lauten wie folgt:

„Betreten und Befahren von bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit

§ 4. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten und das Befahren von
1. bestimmten Orten oder
2. öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit
geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen diese Orte betreten und befahren werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren bestimmter Orte gemäß Abs. 1 Z 1, nicht aber öffentlicher Orte in ihrer Gesamtheit gemäß Abs. 1 Z 2 untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

Strafbestimmungen

§ 8. (1) [...]
(2) Wer
[...]
2. die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der 2. COVID-19-Notmaßnahmen-verordnung, BGBl II 598/2020 idF BGBl II 2/2021, lauten wie folgt:

„Veranstaltungen

§ 12. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für folgende Veranstaltungen zulässig:
[...]
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
[...]
(2) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 9 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

[...]

Ausnahmen

§ 15. (1) [...]
(3) Die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung und die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske), einer Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske gelten nicht
2. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Diesfalls darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht,
[...]

Glaubhaftmachung

§ 16. (1) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1, § 12 und § 15 ist auf Verlangen gegenüber
1. Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
[...]
glaubhaft zu machen.
(2) Der Ausnahmegrund des § 15 Abs. 3, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Festzuhalten ist, dass sich der Bf zum Zeitpunkt der Versammlung am 8. Jänner 2021 um 20.55 Uhr mit seinem Bruder und seiner Schwester am Stadtplatz in x aufhielt und an dem zu diesem Zeitpunkt stattgefundenen „Spaziergang x“, eine Versammlung zur Kundgabe des Unmuts der Teilnehmenden bezüglich der Corona-Maßnahmen, teilgenommen hat. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich etwa 1.000 Personen am Stadtplatz in Vöcklabruck. Es mag zwar sein, dass sich der Bf – wie dieser in der mündlichen Verhandlung angab – auch mit seinen Geschwistern traf, allerdings ändert dies nichts an seiner tatsächlichen Teilnahme an der Versammlung zum in Rede stehenden Zeitpunkt in Vöcklabruck. Unbestritten ist, dass der Bf keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung trug und auch nicht im Besitz einer

ärztlichen Bestätigung zur Befreiung vom Tragen einer derartigen Schutzvorrichtung war.

Gemäß § 12 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 der 2. Covid-19-Notmaßnahmenverordnung war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und zusätzlich eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Gemäß § 8 Abs 2 Z 2 Covid-19-Maßnahmengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt. Die 2. Covid-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II 598/2020 idF BGBl II 2/2021, wurde ua aufgrund von § 4 Abs 1 Covid-19-Maßnahmengesetz erlassen.

Durch das Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz – nämlich einer „Corona-Demo“ – ohne eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen und ohne von dieser Verpflichtung ausgenommen zu sein, hat der Bf den objektiven Tatbestand des § 8 Abs 2 Z 2 iVm § 4 Covid-19-Maßnahmengesetz iVm § 12 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 der 2. Covid-19-Notmaßnahmenverordnung erfüllt.

IV.2. § 8 Abs 2 Z 2 Covid-19-Maßnahmengesetz enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Nun mag zwar die Intention des Bf auch auf das Treffen mit seinen Geschwistern gerichtet gewesen sein, allerdings hätte ihm bewusst sein müssen, dass er an einer Versammlung ohne Maske teilnimmt und somit eine Verwaltungsübertretung begeht, die ein objektiv redlicher Dritter nicht begangen hätte. Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.3. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Strafbemessung ist auszuführen, dass bei der bisherigen Unbescholtenheit des Bf die von der belangten Behörde gewählte Höhe von 30 % des zur Verfügung stehenden Strafrahmens als zu hoch bemessen anzusehen ist. Trotz der großen Bedeutung des geschützten Rechtsguts kann sohin mit einer Geldstrafe von EUR 100,00 (20 % des Strafrahmens) das Auslangen gefunden werden, um den Bf hinkünftig von der Begehung weiterer gelichartiger Delikte abzuhalten.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175).

Die Missachtung des vorgeschriebenen Tragens einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des COVID-19-Maßnahmengesetzes verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden. Zudem mangelt es ohnehin auch an der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, weshalb insgesamt nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.4. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind dem Bf die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Insofern hat der Bf keinen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten und die Ersatzfreiheitsstrafe sowie der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde waren daher angemessen zu reduzieren.

IV.5. Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter